

das erkennende Gericht informiert. Unter Berücksichtigung der Umstände der Straftat, der Persönlichkeit, des Gesamtverhaltens, insbesondere der Arbeitsmoral und -disziplin des Strafgefangenen, kann

eine bedingte Strafaussetzung auf Bewährung nach Prüfung und auf Vorschlag des Leiters der Vollzugs-einrichtung durch das Gericht ge-währt werden, wenn der Strafzweck als erreicht angesehen werden kann.